



Bundesministerium
des Innern

POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Herrn
Jan Korte, MdB
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin
POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL

FAX

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM 11 April 2017

BETREFF **Schriftliche Frage Monat März 2017**
HIER **Arbeitsnummer 3/275**

ANLAGE - 1 -

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

auf die mir zur Beantwortung zugewiesene Schriftliche Frage übersende ich Ihnen die beigefügte Antwort.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung

Hans-Georg Engelke

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin
VERKEHRSANBINDUNG S-Bahnhof Berlin Hauptbahnhof
Bushaltestelle Berlin Hauptbahnhof

Schriftliche Frage des Abgeordneten Jan Korte
vom 3. April 2017
(Monat März 2017, Arbeits-Nr. 3/275)

Frage

Wie oft haben Erkenntnisse des Bundesamtes für Verfassungsschutz über Spionageaktivitäten fremder Nachrichtendienstmitarbeiterinnen und -mitarbeiter in den letzten zehn Jahren zu Ermittlungen, Ausweisungen oder anderen Sanktionen gegen die verdächtigen Personen geführt (bitte - so wie die Wahrung der Geheimhaltung der Arbeitsweise und Methodik des Inlandgeheimdienstes erlaubt - möglichst weit aufschlüsseln nach Jahr, jeweiliger Sanktion, auftraggebender Staat)?

Antwort

Bei Erkenntnissen des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) über konkrete Spionageaktivitäten von Mitarbeitern fremder Nachrichtendienste kommen grundsätzlich folgende gesetzlich geregelte Maßnahmen in Betracht:

I.

Strafrechtliche Ermittlungsverfahren wegen geheimdienstlicher Agententätigkeit gem. § 99 des Strafgesetzbuches (StGB) oder wegen eines sonstigen Spionagedelikt

Strafrechtliche Ermittlungsverfahren wegen geheimdienstlicher Agententätigkeit gem. § 99 StGB oder eines sonstigen Spionagedelikt gegen Mitarbeiter fremder Nachrichtendienste fallen gemäß § 142a Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 120 Absatz 1 Nummer 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes in die Verfolgungszuständigkeit des Generalbundesanwaltes (GBA). Der GBA hat diesbezüglich in den letzten zehn Jahren in 123 Fällen Ermittlungsverfahren eingeleitet.

2007: 32

2008: 12

2009: 17

2010: 5

2011: 12

2012: 2

2013: 9

2014: 11

2015: 8
2016: 7
2017: bislang 8.

Die aufgelisteten Ermittlungsverfahren hatten Bezug zu folgenden Ländern:

Algerien: 2
China: 15
Libyen: 4
Indien: 4
Irak: 1
Iran: 22
Jugoslawien: 1
Kroatien: 1
Marokko: 7
Polen: 3
Russland: 27
Schweiz: 1
Saudi-Arabien: 1
Sudan: 3
Syrien: 8
Türkei: 15
Ukraine: 1
USA: 7

II.

Erklärung als „persona non grata“

Soweit die betroffenen Mitarbeiter fremder Nachrichtendienste diplomatische Immunität genießen, kann gegen sie kein Ermittlungsverfahren eingeleitet werden. Gem. Art. 9 des Wiener Übereinkommens über die Diplomatischen Beziehungen (WÜD) kann der Empfangsstaat dem Entsendestaat jederzeit ohne Angabe von Gründen notifizieren, dass der Missionschef oder ein Mitglied des diplomatischen Personals der Mission persona non grata oder dass ein anderes Mitglied des Personals der Mission ihm nicht genehm ist. In diesen Fällen hat der Entsendestaat die betreffende Person entweder abuberufen oder ihre Tätigkeit bei der Mission zu beenden. Die Parallelregelung im Konsularrecht (für Konsularbeamte) ist Art. 23 WÜK (Wiener Übereinkommen über die konsularischen Beziehungen).

Nach im Auswärtigen Amt vorhandener Dokumentation sind in den letzten zehn Jahren vier Angehörige der Botschaft der Arabischen Republik Syrien aufgrund geheimdienstlicher Tätigkeit zu „personae non gratae“ erklärt worden.

III.

Ausweisungen verurteilter Mitarbeiter fremder Nachrichtendienste gemäß §§ 53, 54 Aufenthaltsgesetz

Aufenthaltsrechtliche Maßnahmen gegenüber in Deutschland lebenden Ausländern unterliegen nicht der Zuständigkeit der Bundesregierung, sie sind Ländersache. Eine Statistik zu Ausweisungsgründen wird im Bund nicht geführt.

Grundsätzlich sind Ausweisungen nach Maßgabe des § 54 des Aufenthaltsgesetzes möglich, der Regelungen enthält, die das Ausweisungsinteresse begründen. Hierzu gehören Fälle eines besonders schwer wiegenden Ausweisungsinteresses (z.B. wegen Verurteilung zu einer mindestens 2-jährigen Freiheitsstrafe oder wegen Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland) oder Fälle eines schwerwiegenden Ausweisungsinteresses (z.B. Verurteilung zur Freiheitsstrafe von einem Jahr).

Nach § 53 Aufenthaltsgesetz sind Ausweisungsinteressen gegen gesetzlich ebenfalls definierte Bleibeinteressen abzuwägen.

Dieser Abwägung bedarf es nicht, wenn ein befristeter Aufenthaltstitel abläuft, um eine Verlängerung zu versagen. Spionageaktivitäten des betreffenden Ausländers zum Nachteil der Bundesrepublik Deutschland führen dazu, dass ein Regelerteilungsgrund für die Verlängerung nicht erfüllt ist. Die darauf beruhende Versagung der Verlängerung eines Aufenthaltstitels führt eine vollziehbare Ausreisepflicht herbei.